

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.1985

Geschäftszahl

82/10/0175

Rechtssatz

Ein schreiender Tonfall zwecks Erwirkung eines Gesprächstermines ist zweifellos geeignet, bei einem unbefangenen Menschen die lebhafteste Empfindung nicht nur des Unerlaubten, sondern auch des Schändlichen hervorzurufen, da ein solches Verhalten durchaus gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der Menschen angesehen wird (Hinweis E 25.10.1948, 1192/47, VwSlg 543 A/1948).